

**1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des
Eigenbetriebes „Infrastrukturverwaltungsbetrieb
Rügensch Kleinbahn“
des Landkreises Vorpommern-Rügen**

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie §§ 1, 2 und 42 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) erlässt der Kreistages Vorpommern-Rügen vom 11. Dezember 2017 folgende erste Änderungssatzung:

Artikel 1 - Änderung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 25. Februar 2013 wird wie folgt geändert:

Nr. 1: In der Überschrift der Betriebssatzung werden die Worte „Rügensch Kleinbahn“ gestrichen.

Nr. 2: § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte "Rügensch Kleinbahn" gestrichen.

Nr. 3: § 2 Abs. 1 Satz 3 wird neu eingefügt:

Weitere Zwecke sind die Gewährleistung der Bewirtschaftung des Flugplatzes Gütin, der Fähranleger Wittower Fähre Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte.

Nr. 4: § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist

- a) die Verwaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der zur Rügensch Kleinbahn gehörenden Immobilien und beweglichen Sachanlagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung;
- b) die Verwaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der zum Flugplatz Gütin als regionalen Flughafen gehörenden Immobilien gemäß Anlage 1 dieser Satzung;
- c) die Verwaltung und Unterhaltung der zu den Fähranlegern Wittower Fähre Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte gehörenden Immobilien gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

Nr. 5: § 2 Abs. 3 wird neu eingefügt:

(3) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, Investitionen, die für die Erhaltung des Vermögens und des Betriebes der Rügensch Kleinbahn, des Flugplatzes Gütin, der Fähranleger Wittower Fähre Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte notwendig sind, durchzuführen.

Nr. 6: § 3 Abs. 3 wird neu eingefügt:

(3) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Flughafens Güttin, der Fähranleger Wittower Fähre Nord und Süd sowie Schaprode und Vitte werden dem Eigenbetrieb zum Stichtag 1. Januar 2018 zugeordnet und als Sondervermögen separat im jeweiligen Wirtschaftsplan nachgewiesen.

Nr. 7: § 4 S.1 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte "und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin" gestrichen.

Nr. 8: § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte "§ 4 Abs. 3 " gestrichen und durch die Worte „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

Nr. 9: § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte "§ 3 Abs. 1 Satz 3 " gestrichen und durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

Nr. 10: § 6 Abs. 1 letzter Anstrich wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte "§§ 5, 30 Abs. 1" gestrichen und durch die Worte „§§ 6, 42 Abs. 1“ ersetzt.

Nr. 11: § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte "§ 5 Abs. 2" gestrichen und durch die Worte „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

Es werden die Worte „bis 8 und Nr. 9b)“ gestrichen.

Nr. 12: § 9 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte "§ 30 Abs. 1, § 5 Abs. 1" gestrichen und durch die Worte „§ 42 Abs. 1, § 6 Abs. 1“ ersetzt.

Nr. 13: § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte "§ 16 Abs. 3" gestrichen und durch die Worte „§ 25 Abs. 1“ ersetzt.

Nr. 14: § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte "§ 14 Abs. 7" gestrichen und durch die Worte „§ 18“ ersetzt.

Nr. 15: § 13 wird neu eingefügt:

§ 13

Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird gemäß § 14 EigVO eine Sonderkasse eingerichtet, deren Kassengeschäfte von der Kreiskasse wahrgenommen werden. Die Geldmittel des Eigenbetriebes werden im kassenorganisatorischen Rahmen der Kreiskasse gesondert bewirtschaftet mit der Maßgabe, dass zwischen den Geldmitteln des Eigenbetriebes „Infrastrukturverwaltungsbetrieb“ des Landkreises Vorpommern-Rügen und derjenigen des Landkreises, oder seiner sonstigen Eigenbetriebe, jederzeit klare nachvollziehbare Beziehungen bestehen.

Nr. 16: § 13 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte "§ 13" gestrichen und durch die Worte „§ 14“ ersetzt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Stralsund, den

Ralf Drescher
Landrat

(Siegel)